



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHT UND GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION

Amt für Justiz  
Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention  
Kirchstrasse 8  
Postfach 684  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

## Meldung einer Unstimmigkeit im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen durch Sorgfaltspflichtige

Es wird empfohlen, den Rechtsträger vorgängig auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung im Verzeichnis hinzuweisen. Sofern die Unstimmigkeit vom Rechtsträger nicht innert 30 Tagen ab seiner Kenntnisnahme durch Berichtigung der im Verzeichnis eingetragenen Daten behoben wurde, ist eine Unstimmigkeitsmeldung zu erstatten.

### Melder/in

Name/Firma/Bezeichnung:*	
Sitz/Adresse:*	Registernummer:
Telefon:*	E-Mail:*

### Betroffener Rechtsträger

Name/Firma/Bezeichnung:*	
Rechtsform:*	Registernummer/Firmennummer:
Sitz/Adresse/Errichtungsort:	Datum der Gründung/Errichtung:

## Meldung einer Unstimmigkeit

Es wird eine Unstimmigkeit zwischen den im Verzeichnis eingetragenen Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen des Rechtsträgers und den Angaben, die dem/der Melder/in zur Verfügung stehen, gemeldet.

Im Anhang sind die Gründe für diese Meldung angeführt.

### Für den Melder / die Melderin

Ort, Datum:*	
Name/Firma/Bezeichnung:*	
Vorname + Name:*	Vorname + Name:
Funktion:	Funktion:

### Hinweise

- Das Meldeformular ist im Original unterzeichnet samt Anhang beim Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, einzureichen.
- Die Meldung einer Unstimmigkeit hat spätestens nach 30 Tagen ab Kenntnisnahme durch den Sorgfaltspflichtigen an das Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, zu erfolgen. Vorbehalten bleibt eine Hemmung dieser Frist, sofern der Rechtsträger vorgängig auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde (siehe unten).
- Das Amt für Justiz wird die Meldung prüfen und im Regelfall den betroffenen Rechtsträger zur Berichtigung der Unstimmigkeit bzw. zur Abgabe einer Erklärung betreffend die Richtigkeit der Daten auffordern. Dem Rechtsträger wird ausschliesslich der Anhang zur Meldung übermittelt.
- Eine Unstimmigkeitsmeldung ist nicht zu erstatten, wenn:
  - a) der Rechtsträger bereits auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde und dieser eine Berichtigung innert 30 Tagen ab seiner Kenntnisnahme vorgenommen hat; oder
  - b) eine Mitteilung nach Art. 17 des Sorgfaltspflichtgesetzes an die Stabsstelle FIU erstattet wurde.